



Berlin, den 10.03.2022

## **Öffentliche Anhörung Infektionsschutzgesetz**

BT-Druckdache 20/958

### **Stellungnahme des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V. – BVÖGD**

Der BVÖGD begrüßt die Klarstellungen und die Definitionen des § 22a, die für mehr Rechtssicherheit sorgen werden, als die derzeit geltenden Regelungen zum Genesenenstatus und zum Geimpfthenstatus. Als überaus bedenklich werden jedoch die Änderungen des § 28a angesehen, die die Möglichkeiten der Gesundheitsämter angemessen auf die Entwicklung der Corona-Epidemie zu reagieren weiter einschränken.

#### **Zu Artikel 1 5 Buchstabe a (7) §28a Abs. 7**

Das Instrumentarium zur Reaktion wird zu drastisch eingeschränkt.

Das Einhalten der A-H-A-Regeln sollte als Mindestmaß beibehalten werden.

#### **Zu Artikel 1 5 Buchstabe a (8) §28a Abs. 8**

Hier werden die Länderparlamente ermächtigt unter vagen Bedingungen (pathogenere Virusvariante oder Überlastung der Kliniken durch Neuinfektionen) nicht ausreichende Maßnahmen zu veranlassen. Dies wird zu Ungleichheiten in den verschiedenen Gebietskörperschaften führen, was zu Akzeptanzverlust in der Bevölkerung führt. Die Überlastung der Kliniken ist ein zudem ein sehr spätes Anzeichen, die Gegenreaktion mit den vorgesehenen nicht ausreichenden Mitteln wird die weitere Überlastung nicht bremsen können. Es ist bedauerlich, dass die vielen im Verlauf der Pandemie gemachten Erfahrungen in diesen Teil des Gesetzentwurfes nicht eingeflossen sind. Es gilt weitere Bereiche zu beachten, in denen viele Menschen auf engem Raum zusammenkommen. AHA Regeln und Hygienekonzepte sollten verbindlich gelten.

#### **Zu Artikel...1 5 Buchstabe c (10) § 28a Absatz 10**

Der Umstand, dass die geringen Maßnahmen nach Abs. 7 und Abs. 8 längstens bis zum 23. September 2022 gelten können, führt zur der Lage, dass vor dem Herbst, wenn, wie gemeinhin bekannt, mit erneuten Wellen zu rechnen ist, gerade keine Maßnahmen mehr gelten.

#### **Zu Artikel 1 6...1 5 Buchstabe a § 28b Absatz 10**

Der beabsichtigte Wegfall der Testpflichten und Zutrittskonzepte der Kliniken in der gerade ansteigenden Welle wird die Arbeitsfähigkeit empfindlich beeinträchtigen.